



Studio- und Geländeordnung MMC Studios Köln GmbH

1. Der AN haftet für die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie der geltenden Unfallverhütungsvorschriften beim Auf- und Abbau, während der Proben und Veranstaltungen sowie Aufzeichnungen. Dies schließt die von der MMC erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein. AN stellt die MMC Insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
2. Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie bevollmächtigten Vertretern der MMC ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
3. Setzt der AN eigene technische Bühnen- und Studiofachkräfte ein, sind diese der MMC schriftlich zu benennen. Die Qualifikation dieser Mitarbeiter muss aussagekräftig nachgewiesen werden (Insbesondere durch Vorlage der gültigen Zeugnisse). Bei Nutzung der technischen Einrichtungen der MMC durch die vom AN vorstehend benannten Bühnen- und Studiofachkräfte hat eine für den AN kostenpflichtige Einweisung und Abnahme zu erfolgen.
4. Schlüssel dürfen nur an nachweislich berechnete Personen ausgehändigt werden.
5. Das Verkeilen bzw. das Verstellen, das Festbinden oder ähnliche Behinderungen der Brandschutz- bzw. Studiotüren ist strengstens untersagt
6. Die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
7. Die Deko-Lagerhallen und Studios dürfen nicht als Werkstätten (bspw. durch umfangreiche Holzbearbeitung oder ähnliches) genutzt werden. Bei allen Arbeiten sind die gesetzlichen Vorschriften zur Unfallverhütung sowie die Arbeitsstättenrichtlinie zu beachten.
8. Dekorationsmaterialien aller Art müssen entsprechend DIN 4102 mindestens Klasse B1, d.h. schwer entflammbar sein. Leicht entflammbar sowie brennend abtropfende Materialien dürfen nicht verwendet werden. Pyrotechnische Vorführungen dürfen erst nach Vorlage der schriftlichen Genehmigung durch das Ordnungsamt abgefeuert werden.
9. Arbeiten im Bereich der Linear-Rauchmelder sowie der Einsatz von Nebel, Pyro und offener Flamme müssen mindestens einen Tag vor Arbeitsbeginn bei der Produktionsleitung der MMC angezeigt werden. Eine Brandsicherheitswache muss während dieser Arbeiten anwesend sein.
Das Rauchen im Studio ist strengstens untersagt.
10. Mit dem Baukörper ist sachgemäß umzugehen, grundsätzliche Eingriffe in die Bausubstanz sind untersagt. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden.
11. Für die statische Sicherheit aller Einbauten ist der AN verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.
12. Die eingesetzten Elektrogeräte müssen gekennzeichnet sein und den VDE-Vorschriften entsprechen. Alle elektrischen Anlagen sind entsprechend den geltenden VDE-Vorschriften zu installieren. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Erdung).
13. Das Parken ist nur auf angemieteten oder zugewiesenen Flächen gestattet. Der Parkausweis ist sichtbar im Auto zu hinterlegen.
Das Parken in der Mali ist strengstens untersagt, sie dient ausschließlich zum Be- und Entladen.
14. Der anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom AN gemäß den jeweils gültigen Abfallbeseitigungsvorschriften zu entsorgen. Abfälle sind entsprechend zu sortieren und sofort durch den AN zu entfernen. Hallengänge dürfen nicht durch Abfall eingeengt werden.
15. Die Einhaltung der Hygienebestimmungen sowie Fettabcheidung und Entsorgung von Speiseabfällen (sowohl im Bereich Catering, als auch in den Büros und Studios etc.) ist zu beachten.
16. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen.